

Mit der entsprechenden Umsicht lassen sich Frostschäden verhüten

# Nachtfrostgefahr droht!

Ueberraschend richtet oftmals eine Frostmacht schon ab Mitte September empfindlichen Schaden an einigen Kulturpflanzen an. Deshalb sollte jeder Betriebsführer schon frühzeitig alles bereit halten, um vor solchen Schäden bewahrt zu bleiben. Nach einer alten Erfahrung bringen solche Frühfröste oftmals noch lange Zeit schönes Wetter mit. In dieser Zeit können die Einräumungsarbeiten in Ruhe durchgeführt werden. Für alle Fälle muß aber das notwendige Deckmaterial immer bereit liegen und nicht erst im letzten Augenblick aus dem Schuppen geholt werden. Dabei wird mancher die trübe Erfahrung machen müssen, daß Ratten und Mäuse den Deden über zugeseht haben, was vermieden worden wäre, wenn man beim Wegpacken im Frühjahr trockene Strohhalbe dazwischen gestreut hätte. Darum rechtzeitig daran denken, alles nachzuprüfen, denn eine Neubeschaffung in kurzer Zeit ist besonders jetzt schwierig.

Wenn Einräumen werden als erste Pflanzen die berücksichtigt, die die kälteren Nächte nicht vertragen, wie alle auf den Kästen stehenden Warmhauspflanzen. Wird der Niederschlag stärker, müssen die Geklamen, die in der Blüte vorgeritten sind, in die Häuser eingeräumt werden, ebenso die großblumigen Chrysanthem. Unsere meisten Kalthauskulturen dagegen dürfen nicht so eilig eingeräumt werden. Deshalb ist hier wichtig, diese Kulturen schon ab Anfang September bei viel Luft und Licht zu halten, sie widerstandsfähig zu machen und abzuhärten. So können z. B. Cinerarien offen bei 2-3° Wärme stehen, können jedoch keinen Frost vertragen, hier muß rechtzeitig gedeckt werden. Das gleiche gilt bei Kalisen, Pelargonienjungpflanzen, Selaginellen, Geklamen, Calceolarien u. a. m. Befestigt schwache Frostgefahr, so werden die Kästen abgedeckt. Sie halten 0-1° Kälte aus. Sinkt die Temperatur tiefer, muß mit Stroh- oder Rohrdeden gedeckt werden.

Topfpflanzen, die auf freier Beeten ausgestellt sind, z. B. Solanum, Capsicum anuum, Kleinblumige Chrysanthem u. u. werden zweckmäßig in tiefe kalte Kästen eingestellt, mit Fenstern gedeckt und tagsüber gut gelüftet.

Bei plötzlich auftretendem Nachtfrost hilft man sich, indem man Schattendecken vorzüglich darüber rollt. Kalanchoe, die verschiedenlich auf Beeten im Freien aufgestellt werden, müssen ebenfalls rechtzeitig eingeräumt werden, da sie nicht den geringsten Frost vertragen.

Im Freigelände müssen beidseitig ausgepflanzte Chrysanthem, soweit es sich um frühblühende Dekorativformen handelt, überbaut werden. Etwa 20 cm über den Pflanzen wird eine Stange gebaut. Darüber werden Fenster, bei stärkerem Frost Deden gelegt. Hier haben sich die behelfs-

mäßigen Blockbauten recht gut bewährt, besonders, wenn es sich um größere Quartiere handelt. Bei spätblühenden Sorten, etwa November-Dezember, muß der Block heizbar gemacht werden. Alle behelfsmäßigen Bauten müssen sorgfältig, genügend stark ausgeführt und ausreichend gesichert werden, nicht, wie man es leider noch des öfteren sieht, schief und wackelig, so daß bei einem leichten Sturm oder Schneefall alles zusammenbricht. Durch Ueberbauen lassen sich spätblühende Astern, Dahlien und Calendula, auch Stauden, wie Aster amellus, Astern-Hybriden, Helonium u. a. noch Tage, oft 1-2 Wochen, halten, die dann infolge schwächerer Anlieferungen noch gern gekauft werden.

Remontant-Nelken werden zweckmäßig in helle, luftige Häuser eingeschlagen, wo sie bei schwacher Heizung noch bis zum November-Dezember hinein gute Blumen bringen. Voraussetzung ist, daß noch genügend Knospen vorhanden sind, was durch späte Vermehrung zu erreichen ist.

Werden die Fröste stärker, müssen die bis zuletzt im Freien stehenden eingetopften Stauden in Mistbeetflächen eingeräumt werden. Das gilt nach den letztjährigen bitteren Erfahrungen besonders für Primula acutilis, die mit fortschreitender Hochzeit frostempfindlicher geworden sind. Ferner müssen eingeräumt werden: Treibweilchen, Goldblat, Bellis und Myosotis, soweit sie in Töpfen stehen. Sind diese Arten ausgepflanzt, so werden zur Schnittblumengewinnung die Beete, die zweckmäßig in Fensterbreite gehalten werden, mit einigem Bretterumschlag versehen und etwa ab Dezember mit Fenstern gedeckt. Werden die Fröste stärker und anhaltender, muß dafür Sorge getragen werden, daß die Kästen an den Seiten völlig mit Laub und Dung eingepackt werden; das gilt auch für die heizbaren Kästen. Besonders gefährdet sind jene Kältenanlagen, die dem Ostwind ausgesetzt sind und deshalb recht sorgfältig geschützt werden müssen.

Es liegt in allen Fällen immer an der Umsicht des Verantwortlichen, inwieweit der Frostschaden vermieden und Werte erhalten werden können. Es ist klüger, lieber einmal mehr oder öfter zu decken, als Arbeit und Fleiß langer Wochen in einer Nacht verderben zu lassen. Das gilt heute um so mehr, wo jeder darauf bedacht sein muß, aus seinem Betrieb möglichst viel für die Bedarfsdeckung des deutschen Volkes herauszuwirtschaften. Vor allem müssen wir es uns zum Grundprinzip machen, daß nichts umkommen darf. Andererseits müssen aber alle Betriebs- und gärtnerischen Hilfsmittel sinnvoll angewendet und ausgenutzt werden. Deshalb sei jeder auf der Hut und heuge etwaigen Schäden durch die ersten Nachtfroste durch Umsicht und entsprechende Maßnahmen rechtzeitig vor.

Voraussetzung für die Einreichung eines Antrages ist der bereits getätigte Kauf.

Sämtliche Angaben müssen durch Beifügung der Originalschreiben (Auftragsurkunde, Schlußbrief, Bestätigung des Kaufabchlusses usw.) nachgewiesen werden. Eine Aufstellung der Lieferfirma über die benötigten Mengen Eisen, Stahl, Walzwerkzeugnisse usw. ist ebenfalls im Original beizulegen. Eine Begründung des Antrages durch den Antragsteller ist bei der Vorlage mit einzureichen.

Anträge zur Beschaffung eines Lastkraftwagens oder eines Elektrokarrens für ein noch in Betrieb befindliches Beförderungsmittel dieser Art, in der Erwartung, daß dieses Fahrzeug in der nächsten Zeit unbrauchbar wird, sind zwecklos. Anträge, die von sich aus (zwischen dem Besteller und der Lieferfirma) schon eine Lieferfrist von unter vier Monaten haben, besitzen keinerlei Aussicht auf Erfolg.

Gesuche um Bewilligung von Rohstoffen für den in der Ueberschrift genannten Zweck, sind ohne Erfolg, wenn nicht vor der Einreichung der Kaufabschluß getätigt wurde.

Alle Gesuche für die Freigabe von Rohstoffmengen für die Beschaffung von Lastkraftwagen und Elektrokarren sind nicht an die Hauptvereinigung, sondern an den für den Antragsteller zuständigen Gartenbauwirtschaftsverband einzureichen.

Einsendungen an die Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft verriechen nur unnötige Postkosten und sind Zeitvergeudung, da jeder Antrag unbedingt zuerst dem zuständigen Gartenbauwirtschaftsverband vorliegen muß, ehe eine Weiterbearbeitung erfolgen kann.

Nachstehend die Liste der für die einzelnen Gebiete Großdeutschlands zuständigen Gartenbauwirtschaftsverbände.

- Baden - Karlsruhe, Ettlinger Straße 15
- Bayern - München 2, R. 33, Türkenstraße 3 II
- Bayern - Augsburg, Poststraße 19
- Donauland - Wien, Niernergasse 14
- Donauland - Alpenland - Innsbruck, Wilhelm-Greifstraße 9 II
- Ober-Ostpreußen - Frankfurt a. Main, Fannusanlage 6
- Rheinland - Köln, Kronprinzenstraße 25
- Rheinland - Berlin, R. 35, Am Karlsbad 12/13
- Rheinland - Göttingen, Grüner Winkel 5
- Niederrhein - Hannover, Georgstraße 31/32
- Niederrhein - Bismarck, Mühlengasse 35
- Pommern - Stettin, Hohensolleruplatz 2
- Rheinland - Bonn, Koblener Straße 121
- Brandenburg - Kassel, Kasselstraße 14
- Sachsen - Dresden, R. 24, Bode Straße 3
- Sachsen-Anhalt - Halle a. S., Herberstraße 10
- Sachsen-Anhalt - Oertrienstraße bei Magdeburg, Gustav-Genetstraße 325
- Südmittel - Graz, Elisabethengasse 2
- Schlesien - Breslau II, Zamenhofstraße 56
- Schlesien - Glatz, Am Karlsbad 12/13
- Thüringen - Weimar, Seminarstraße 6
- Westfalen - Osnabrück, Raborstraße 155
- Westfalen - Unna-Bismarck, Kaiserstraße 80
- Württemberg - Stuttgart, Urbanstraße 41 b.

## Transport der ernährungswichtigen Gartenbauerzeugnisse

Um Störungen in der Erfassung und in dem Transport der ernährungswichtigen Gartenbauerzeugnisse zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, daß sich bei dem für den einzelnen Antragsteller zuständigen Wehrkreiskommando eine Dienststelle mit dem Titel „Bevollmächtigter für den Nahverkehr“ befindet. Diese Dienststelle besitzt die Möglichkeit, in dringenden Fällen die entsprechenden Transportmöglichkeiten nachzuweisen oder auf entsprechende Zeit zuzuteilen. Es wird angeraten, die Verbindung mit dieser Dienststelle früh genug und nicht erst im letzten Augenblick aufzunehmen.

## Durchführung von Bauvorhaben

Lagerhäuser, Kühlhäuser, Zwischenböden, Schuppen usw.

Anträge auf Erteilung von Kontrollziffern können von der Rohstoffstelle nur dann ohne zeitraubende Rückfragen bearbeitet werden, wenn die benötigten Rohstoffe auf den vorgeschriebenen Formularen angefordert werden.

- Diese Formulare sind:
- für Maschinenfellen das Formular: E 30
  - für Schnittholz das Formular: H 30
  - für Rundholz das Formular: H 40
  - für H.E.-Metalle das Formular: DB 30
  - für Zement das Formular: Z 20

Die Formulare sind durch die Druckerei Max Kleinmann, Berlin SW. 68, Wilhelmstraße 119/120, zu beziehen.

## Elektrokarren

In Abänderung der Mitteilung der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft in Nr. 36, Seite 2, der „Gartenbauwirtschaft“ ist von dem Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgende Entscheidung getroffen worden:

Beitrag: Kontingent „Landwirtschaft“

Es häufen sich die Fälle, in denen für Aufträge zur Deckung des Bedarfs der Landwirtschaft teils die Zuteilung einer Kontrollnummer verlangt wird.

Dies gibt viel Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß das Kontingent „Landwirtschaft“ kein Kontrollkontingent, sondern nur ein Notfallkontingent ist, und daß daher Aufträge zur Deckung des Bedarfs der Landwirtschaft grundsätzlich keiner Zuteilung einer Kontrollnummer bedürfen.

## Volle Verantwortung für die Güter bei Lastkraftwagen-Ferntransporten

Die Kraftverkehrsordnung für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt den Umfang der Verantwortlichkeit eines dem Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband angehörenden Unternehmens von genehmigter Güterbeförderung mit Lastkraftwagen für das beförderte Gut.

Diese zivilrechtliche Verantwortlichkeit aus einem Beförderungsvertrag kann in Hinblick auf die durch kriegerische Ereignisse geschaffene Lage nicht etwa als ein überholtes Regium aus Zeiten tiefen Friedens angesehen werden. Mehr denn je muß der, dem Güter anvertraut werden, die Verantwortung für diese oft hohen Werte tragen. Für die aus dem Transport sich ergebenden Gefahren für die

Güter sind die Mitglieder des Reichs-Kraftwagen-Betriebsverbandes durch den Verband selbst in vollem Umfang durch eine Güterversicherung gedeckt. Der Verlager hat also keine zusätzlichen Kosten für die Güterversicherung des Reichs-Kraftwagen-Betriebsverbandes zu tragen.

Auch für Nichtmitglieder des Verbandes hat der Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband den Zugang zu dieser Güterversicherung geöffnet, da auch Unternehmer des Nahverkehrs durch Sondergenehmigung in den Fernverkehr einbezogen werden. Selbstverständliche Voraussetzung für die Sicherung dieser Transporte ist jedoch, daß eine Abrechnung der Fracht — und zwar aller Fernfrachten, nicht nur derjenigen, bei denen ein Schaden eingetreten ist — dem Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband möglich ist, da von den Frachten ein Pämienjahr für die Güterversicherung einbezogen werden muß.

Nur auf breiterer Grundlage ist die Gewährleistung dieses Schutzes der Güter möglich. Denn es liegt auf der Hand, daß Einzelversicherung eines hochwertigen Transportes erstens nicht immer mit der absoluten Gewißheit, daß der Versicherungsschutz auch tatsächlich rechtzeitig in Kraft ist, und zweitens im Einzelfalle nur zu erheblichen höheren Prämienhöhen erfolgen kann, als wenn auf der Grundlage aller Transporte von v. herein dieser Versicherungsschutz garantiert ist.

Der Reichs-Kraftwagen-Betriebsverband hat seinen Mitgliedern gerade jetzt die püfliche und gewissenhafte Durchführung der Transporte auf Grund der in vollem Umfang der Bestimmungen der Kraftverkehrsordnung fortbestehenden Verantwortlichkeit zur höchsten Pflicht gemacht und ist insbesondere auch darauf hingewiesen, daß — entgegen der derzeitigen Regelung bei der Reichsbahn — die Lieferfristen nicht aufgehoben sind.

## Güterwagengestellung im Herbst

### Restlose Ausnutzung der Tragfähigkeit unbedingt erforderlich

Der einsehende Herbstverkehr stellt an die Reichsbahn hinsichtlich der Güterwagengestellung außerordentliche Ansprüche, namentlich mit dem Beginn der Kartoffel- und Zuckerrübenerte. Es wird wie alljährlich seitens der Deutschen Reichsbahn alles getan, um die reibungslose Abwicklung des Güterverkehrs zu gewährleisten. Aber auch e. alle Benutzer des Güterwagennetzes, unter denen in den nächsten Monaten die Landwirtschaft a. herborragender Stelle steht, ergeht der Appell über die Bemühungen der Reichsbahn nach Kräften zu unterstützen.

Dazu gehört einmal die beschleunigte Umladung der eingetroffenen Güterwagen. Durch zeitliches Ausbleiben mit Gepanzen können teils landwirtschaftlichen Betriebe wesentlich zu einer schnelleren Umladung beitragen. Weiterhin muß für den Transport landwirtschaftlicher Erzeugnisse eine restlose Ausnutzung der Tragfähigkeit der Güterwagen angestrebt werden. Vielfach wird erwünscht, daß sich bei dem früher üblichen Ladegewicht von 300 Zentnern festgehalten wird, daß aber darauf hingewiesen, daß eine Belastung bis zu dem an den Wagen vermerkte Ladegewicht zulässig ist, wenn nach der Sachtraggfähigkeit zulässig ist, wenn nach der Beschaffenheit der Transportgüter nicht zu befürchten ist, daß durch Witterungseinflüsse während der Beförderung eine Ueberbelastung eintritt. Hierbei ist noch zu beachten, daß die außerdeutschen Güterwagen nur eine einzige Kennzeichnung über die Belastungsgrenze tragen, die dem Ladegewicht der deutschen Wagen entspricht. Diese Kennzeichnung darf also bei außerdeutschen Wagen bis zu nicht überschritten werden. Durch Beachtung dieser Richtlinien kann die deutsche Landwirtschaft erheblich an einer restlosen Ausnutzung der verfügbaren Laderäume und damit zu einer Beschleunigung des Güterverkehrs beitragen.

## Restloser Einsatz der verfügbaren Schlepper!

In Pommern ist allen Besitzern von Schleppern eine Aufforderung vom Kreisbauernführer ergangen, daß ihre Schlepper restlos eingesetzt werden müssen, um die herbstlichen Bestellerarbeiten und die winterliche Bodenbearbeitung in der fehlenden Arbeitskräfte sicherzustellen. Es ist Pflicht eines jeden, seinem Nachbarn auszuweichen und den Schlepper auch dort einzusetzen, wenn Brennstofffrage diesbezüglich wird geregelt werden.

Damit keine Streitigkeiten bezüglich der Zuteilung für die geleistete Arbeit entstehen, werden nachstehend die Vergütungsätze für die einzelnen Schlepperbesitzer zumindest ohne Verlust angegeben, auf jeden Fall aber den Vorteil hat, daß er seinen Schlepper schneller abschreibt.

1. Schälern mit dem Schälgraber 1.50 RM.
2. Schälern mit dem Schälgraber 2.00—2.50 RM.
3. Saarfurche von 6 bis 8 Zoll 4.00—4.25 RM.
4. Tiefurche von 8 bis 10 Zoll 4.75—5.00 RM.
5. Tiefurche über 10 Zoll 5.00—5.50 RM.

je ¼ ha.

Die angegebenen Preise bieten einen Anhalt und richten sich nach den örtlichen Verhältnissen bzw. Schwierigkeiten bei der Arbeit (schwerer oder feinerer Boden, hängiges Gelände usw.).

Sofern die Verhältnisse es nicht zulassen, daß die Vorgewende und die Eden vom Schlepper fertiggemacht werden können, sind diese durch den Auftraggeber fertigzumachen, ohne daß hierdurch Kürzungen an der Vergütung für die Schlepperarbeit vorgenommen werden dürfen. Die angegebenen Mischsätze gelten nicht für Lohnflugsunternehmen, da für diese bereits amtliche Sätze bestehen. Für die Wege und Zeitverräumnis sind je Kilometer Anfahrweg 0.50 RM. zu berechnen. Dem Schlepperführer ist die Beförderung während der Arbeitszeit vom Auftraggeber ohne Berechnung zu stellen.

Urkundensteuererlass bei Vollmachten der aus Anlaß der kriegerischen Ereignisse zu militärischen Dienstleistungen Einberufenen.

Der Reichsminister der Finanzen hat aus Billigkeitsgründen die Urkundensteuer (§ 27 UrStG.) für Vollmachten erlassen, die aus Anlaß der kriegerischen Ereignisse von den zu militärischen Dienstleistungen Einberufenen ausgestellt werden.

Wann sind Sonderzuwendungen als Entgelt anzusehen?

## Sondervergütung — Sozialversicherung

In der Sozialversicherung erfolgt die Berechnung der Beiträge regelmäßig unter Berücksichtigung des Entgelts, das der Versicherte vom Betriebsführer erhält. Es ist deshalb die Frage wesentlich, was als Entgelt im Sinne der Sozialversicherung anzusehen ist. Diese Frage gewinnt um so mehr an Bedeutung, als die Entwicklung zur nationalsozialistischen Gemeinschaft im Betrieb, das Leistungsprinzip und die Fürsorgepflicht des Betriebsführers, dazu geführt hat, daß die Betriebsangehörigen aus bestimmten Anlässen oder zu bestimmten Zeitpunkten neben dem eigentlichen Lohn noch Sonderzuwendungen verschiedener Art erhalten. Im Gemeinschaftsgehalt liegt es ferner begründet, wenn die Erfolgsfaktoren der Betriebe für bestimmte gemeinnützige Zwecke Ueberstunden leisten und die Mehrerwerbsvergütung diesen Zwecken zur Verfügung stellen. Sind die Sonderzuwendungen kein Entgelt, so bleiben sie bei der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge — und damit aber auch bei der Feststellung der Höhe etwa zu gewählender Versicherungsleistungen — unberücksichtigt.

Nach § 160 der Reichsversicherungsordnung gehören zum Entgelt neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Vorteile, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehaltes oder Lohnes oder neben ihm erhält. Dagegen fallen darunter nicht Zuwendungen, die sich als reine Geschenke darstellen oder in allgemeinen sozialen Fürsorgeerwägungen ihren Grund haben. Demnach sind keine Entgelte im Sinne des § 160 der Reichsversicherungsordnung:

- 1. eine einmalige Beihilfe des Betriebsführers im Falle der Ehehlichung;
- 2. eine einmalige Beihilfe des Betriebsführers bei der Geburt eines ehelichen Kindes bei einer bestimmten Zeit der Betriebszugehörigkeit;
- 3. eine Vergütung des Betriebsführers für die Krankengeldbezugszeit;
- 4. eine Uebernahme der Krankenkasseneingebühr durch den Betriebsführer;
- 5. einmalige Sonderzuwendungen des Betriebsführers aus Anlaß eines Jubiläum der Firma;
- 6. die Vergütungen für Ueberstunden der gesamten Gefolgschaft, die vom Betriebsführer als Gesamtsuppe an die Klasse der Deutschen Arbeitsfront zwecks Auszahlung von Ueberstunden an bedürftige Gefolgschaftsmitglieder für die AdS-Urlaubsfahrten abgeführt wird;
- 7. die vom Betriebsführer an das Winterhilfswerk oder an eine Stiftung abzuführenden Lohnbeiträge für Ueberstunden, die von der gesamten Gefolgschaft zugunsten des Winterhilfswerks oder der Stiftung geleistet worden sind.

Von den Treueprämien sind nicht Entgelte, sondern reine Schenkungen diejenigen, die ohne Rechtsanspruch und ohne gewohnheitsmäßige Uebung nur gelegentlich aus besonderem Anlaß z. B. anlässlich einer zehnjährigen ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit gewährt werden. Dagegen sind alljährliche Treueprämien, auf die ein Rechtsanspruch besteht oder die

gewöhnheitsmäßig jedes Jahr an einem bestimmten Tag, z. B. vor Beginn des Urlaubs, zur Auszahlung kommen, als Entgelt für die im letzten Jahre geleisteten Dienste anzusehen. Für Zuwendungen aus Anlaß des Weihnachtsefestes gilt die besondere Regelung in § 160 der Reichsversicherungsordnung.

Beiträge, die ein Betriebsführer auf Grund einer ausdrücklichen Vereinbarung für ein Gefolgschaftsmitglied zu einer freien Hilfsstelle oder einer Zwangspensionskasse zahlt, sind Entgelt.

Dagegen sind die freiwilligen Zuwendungen, die ein Betriebsführer seinen Gefolgschaftsmitgliedern zu den Ratenzahlungen für den Erwerb eines Kfz-Wagens leistet, kein Entgelt; denn hier handelt es sich um Zuwendungen, die aus dem Gefühl der Betriebsverbundenheit und aus sozialen oder fürsorglichen Erwägungen heraus als reine Geschenke gewährt werden. Dr. H.

## Versicherung für Erntehelfer aus NS. und BDM.

Die Erntehelfer aus NS. und BDM. gelten nach den Richtlinien, die der Reichsarbeitsminister für den Ernteeinsatz der Jugendlichen erlassen hat, als Arbeiter im Betrieb und genießen daher den Versicherungsschutz nach den allgemeinen Vorschriften. Unfallversicherung trägt die Berufsgenossenschaft. In Anbetrachtung der Krankenkasse hat durch den Betrieb, in dem der Junge oder das Mädchen tätig sind, zu erfolgen. Die Beiträge sind von dem Betrieb zu zahlen (je Arbeitstag 10 Pf.). Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der Kreisbauernschaft.

## Lastkraftwagen und Elektrokarren

Berechtigte Anträge nur an den zuständigen Gartenbauwirtschaftsverband.

Von der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft sind die Richtlinien bekanntgegeben worden, die bei der Einreichung der Anträge auf Beschaffung von Lastkraftwagen und Elektrokarren zu beachten sind.

Diese Regelung interessiert alle Mitgliedsbetriebe der Hauptvereinigung d. d. G., also die Bezirksabgabestellen, die Erzeuger, die Verteiler, die Verarbeiter usw.

- Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:
1. Anschrift des Käufers (Antragstellers);
  2. Anschrift des Lieferwerkes bzw. der Vertretung;
  3. Art des Fahrzeuges (3 Tonnen, 6 Tonnen usw.);
  4. Angabe der benötigten Rohstoffmengen (getrennt nach Eisen, Stahl, Walzwerkzeugnissen usw.);
  5. Auftragsdatum und Auftragsnummer, unter der der bestellte Wagen bei Lieferwerk bzw. bei der Vertretung läuft;
  6. Angabe der Lieferzeit, die vom Lieferwerk bzw. der Vertretung mitgeteilt worden ist.